

Die Durchführungsvorschriften zu § 15a und §15b (Anhang zur Satzung – Teil 3) in der Fassung der 18. Satzungsänderung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. 2015 Seite 565 ff., StAnz.Rhpf. 2015 Seite 754 ff.) werden wie folgt neu gefasst:

„Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff., 59a ff. und 79 der Satzung

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b der Satzung) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 der Satzung wie folgt:

Versicherte

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{Versorgungspunkte} * 4 \text{ €} * 12$$

Rentner

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} * 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3 der Satzung).

Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der Barwert mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

Auf den Ausgleichsbetrag wird gemäß § 15a Absatz 4 der Satzung überschüssiges Vermögen angerechnet. Dafür ist zunächst das mindestens erforderliche Vermögen (§ 15a Absatz 4 Satz 1 der Satzung) zu ermitteln, das benötigt wird, um die auf Basis der im Technischen Geschäftsplan für die Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung niedergelegten Parameter und des vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungssatzes von 7,75 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für den Deckungsabschnitt ermittelten Ausgaben vollständig decken zu können, ohne dass am Ende des Deckungsabschnitts ein Restvermögen verbleibt.

Die für den aktuellen, am 01.01.2019 beginnenden Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter im Technischen Geschäftsplan gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung sind:

Biometrie:	Heubeck Richttafeln 2005 G mit auf 50 % der Tafelwerte reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten und einer
------------	---

	Generationenverschiebung von vier Jahren
Pensionierungsalter:	Ansatz eines Pensionierungsalters durchschnittlich zwei Jahre unterhalb der individuellen Regelaltersgrenze nach RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz
Bestandsentwicklung:	Der Pflichtversichertenbestand wurde hinsichtlich seiner weiteren Entwicklung anzahlmäßig als konstant unterstellt
Verzinsung p.a.:	3,25 % langfristig sowie 2,75 % für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum von 15 Jahren
Entgeltsteigerung p.a.:	2,0 %
Bonuspunkte p.a.:	Ohne
Rentendynamik p.a.:	1,0 %
Verwaltungskosten:	2,0 % p.a. von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (fiktive Beiträge) während der Anwartschaftsphase und 1,0 % p.a. der laufenden Renten in der Leistungsphase, hier pauschal jeweils um 20 % erhöht

Personen im Ausgangsbestand, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, wurden aus dem Datenbestand entfernt, weil von einem Abruf der Rente nicht mehr auszugehen ist.

Für das mindestens erforderliche Vermögen gemäß § 15a Absatz 4 Satz 1 der Satzung ergeben sich folgende Werte:

Jahr	mindestens erforderliches Vermögen am Ende des Jahres ($Vermögen_{Jahr}$)
2018	4.713.802.822 €
2019	4.900.260.152 €
2020	5.076.982.668 €
2021	5.251.087.312 €
2022	5.424.120.664 €
2023	5.595.499.251 €

Für das Mindestvermögen gemäß § 15a Absatz 4 Satz 2 der Satzung ergibt sich dann:

$$\begin{aligned}
 & \text{Mindestvermögen}_{Jahr} \\
 &= \left(1 - \frac{\text{Entgeltsumme des Mitglieds}_{Jahr} + \text{Entgeltsumme}_{WA}}{\text{Entgeltsumme aller Mitglieder}_{Jahr}} \right) \\
 & \cdot \text{Vermögen}_{Jahr}
 \end{aligned}$$

wobei

Jahr	Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds
$Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr}$	Summe der Entgelte des Mitglieds auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten
$Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}$	Summe der Entgelte aller Mitglieder des Abrechnungsverbands I auf Grundlage der für das Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds gemeldeten Daten
$tsumme_WA$	Summe der jeweils zuletzt gemeldeten Entgelte aller weiteren seit der letzten gemäß § 60 Absatz 4 der Satzung durchgeführten Überprüfung des Finanzierungssatzes aus dem Abrechnungsverband I bereits ausgeschiedenen Mitglieder. Diese Entgelte werden jeweils für den Zeitraum von der letzten Meldung bis zu dem für das ausscheidende Mitglied maßgeblichen Stichtag dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt gemäß § 60 Absatz 3 der Satzung mit der für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Entgeldynamik nach Technischem Geschäftsplan.

Liegt der tatsächliche Wert des zum letzten Jahresabschluss vor dem Ausscheiden des Mitglieds bilanziell ausgewiesenen Vermögens des Abrechnungsverbands I ($Vermögen_{AVI}$) über dem Wert des errechneten Mindestvermögens, so wird dem Mitglied anteilig Vermögen wie folgt angerechnet ($Vermögen_{Anrech.}$):

$$\begin{aligned}
& Vermögen_{Anrech.} \\
&= \frac{Entgeltsumme\ des\ Mitglieds_{Jahr}}{Entgeltsumme\ aller\ Mitglieder_{Jahr}} \cdot \min\{30\% + U \cdot 5\% ; 100\%\} \\
&\cdot (Vermögen_{AVI} - Mindestvermögen_{Jahr})
\end{aligned}$$

mit

Jahr	Bilanzjahr vor Ausscheiden des Mitglieds
U	Anzahl vollendeter Kalenderjahre mit Umlagezahlungen des Mitglieds vor Beendigung der Mitgliedschaft

II. Erstattungsmodell gemäß § 15b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I (optional)

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Satzung bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls gemäß Nummer 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4 Satz 2 der Satzung

Die jährlichen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach § 15b Absatz 4 der Satzung

a. erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 15 Absatz 5 Satz 2 der Satzung im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a der Satzung der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 der Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 der Satzung und IV. Absatz (3) bis (6) dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleichen Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 der Satzung zugeführt werden.

Dies gilt entsprechend für die Fälle nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4 und 15c Satz 2 der Satzung, wenn für das Erstattungsmodell optiert wird bzw. für die Fälle nach §§ 59a Absatz 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung, wenn von den Optionen des § 59c der Satzung in der Form einer ratenweisen Tilgung Gebrauch gemacht wird.

b. erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a der Satzung.

c. vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a der Satzung für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die betreffenden Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren zu bestimmen.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 der Satzung erfolgt eine anteilige Verminderung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge als auch der Schlusszahlung in Form einer anteiligen Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Verminderung durch anzurechnendes Vermögen gemäß § 15a Absatz 4 der Satzung

Während des Erstattungszeitraums sind die Rentenzahlungen in voller Höhe zu erstatten. Eine Anrechnung des Vermögens erfolgt mit der Schlusszahlung. Dabei wird das anrechenbare Vermögen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft betragsmäßig gemäß Abschnitt I festgestellt und jährlich bis zur Schlusszahlung mit der laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse verzinst.

Damit ergibt sich als anrechenbares Vermögen ($Vermögen_{Anrech.Schluss}$):

$$Vermögen_{Anrech.Schluss} = Vermögen_{Anrech.} \cdot \prod_{Jahr=Jahr_{Beend}+1}^{Jahr_{Schluss}} (1 + i_{Jahr})$$

mit

i_{Jahr}	laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres i im Abrechnungsverband I als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr, dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2
$Jahr_{Beend}$	Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft
$Jahr_{Schluss}$	Jahr der Schlusszahlung
$Vermögen_{Anrech.}$	anrechenbares Vermögen wie unter A.I. festgestellt

III. Einmalbetrag gemäß § 59b der Satzung bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

Berechnung des Einmalbetrags

Für den Einmalbetrag nach § 59b Absatz 1 der Satzung ist für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert) und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt jeweils in gleicher Weise und mit identischen Berechnungsparametern wie bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags gemäß § 15a der Satzung.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrags nach § 59b der Satzung ist die Unterfinanzierungsquote.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

$$Unterfinanzierungsquote = 1 - Ausfinanzierungsquote \text{ mit}$$

$$\text{Ausfinanzierungsquote} = \frac{V + R - F}{G * 1,02} \text{ mit}$$

V	bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage
R	bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen
F	bilanzieller Fehlbetrag
G	Gesamtverpflichtungsbarwert

Die für die Berechnung der Ausfinanzierungsquote relevanten Größen V, R, F und G sind jeweils bezogen auf den Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu ermitteln. Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten mitgeteilt.

Der nach § 59b der Satzung zu leistende Einmalbetrag ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und individuellem Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H.:

$$\text{Einmalbetrag} = \text{Unterfinanzierungsquote} * \text{Verpflichtungsbarwert} * 1,02$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 59b Absatz 4 der Satzung).

Optionen nach § 59c der Satzung

Zu § 59c Absatz 1 Buchstabe a

Es seien dazu:

N	Anzahl der Jahresraten
i	Zins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 der Satzung (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 v.H.)
E	Einmalbetrag nach § 59b der Satzung

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten (inkl. der zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale):

$$\text{jährliche Rate} = E * 1,02 * \frac{-i}{((1 + i)^{1-N} - (1 + i))}$$

Zu § 59c Absatz 1 Buchstabe b

Dazu sind in einem iterativen Verfahren jährliche Fortschreibungswerte (F_t) zu ermitteln. Der Anfangswert entspricht dem Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung. Der Vergleichswert entspricht dem Fortschreibungswert zum Zeitpunkt der aktuellen Nachberechnung.

Es seien dazu:

t_0	Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der letzten Nachberechnung
t_N	Jahr der aktuellen Nachberechnung
i	Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 der Satzung oder gegebenenfalls § 59c Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 der Satzung
F_{t_0}	Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt t_0 (Fortschreibungswert zu Beginn)
F_t	Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t
DV_t	Laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband II als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) /2
R_t	Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Versicherten

Damit ergibt sich:

$$F_t = F_{t-1} * (1 + DV_t) - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \text{ für } t_0 < t \leq t_N \quad \text{sowie}$$

$$\text{Vergleichswert} = F_{t_N}$$

Fällt der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht auf einen 31.12., so gilt bei der ersten Nachberechnung abweichend hiervon für F_{t_0} :

$$F_{t_0} = BW * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{720}}, \quad \text{wobei}$$

BW	Verpflichtungsbarwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft,
R_{t_0}	auf den Zeitraum zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31.12. desselben Jahres entfallende Rentenzahlungen,
T	Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird.

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Buchstabe a der Satzung wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter A. III. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Um die so ermittelten zusätzlichen, gegebenenfalls negativen jährlichen Raten werden die bis zur Nachberechnung maßgeblichen jährlichen Raten erhöht oder vermindert.

Der Nachrechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Buchstabe a der Satzung die Länge des Ratenzahlungszeitraums nicht übersteigen. Der Nachrechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

IV. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß §§ 15a Absatz 1 Satz 3, 59b Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 17 Satz 3 der Satzung als Verpflichtung auf diesem Abrechnungsverband lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b der Satzung (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 der Satzung (im Folgenden: Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbands, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(3) Soweit für Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4, 15 Absatz 5 Satz 2, 15c Satz 2, 59a Absatz 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopfzahlen).

(4) Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Absatz (3) entsprechend Anwendung findet.

(5) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbands hervorgegangen ist, sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten und Rentner, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit der Kopfzahlen-Quote

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}},$$

wobei:

<i>Beschäftigte_{ausgegliedert}</i>	Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren
<i>Beschäftigte_{gesamt}</i>	Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren

(6) Eine weitere Besonderheit ergibt sich speziell für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch eine frühere Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen ist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängern, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden verliert der pauschal hinzugerechnete Anteil daher zunehmend an Gewicht und Bedeutung, so dass im Extremfall (bei einem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden) keine Hinzurechnung mehr erforderlich ist.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote $Quote_{hinzu_gekürzt}$ gemäß §§ 15 Absatz 5 Satz 4 bzw. 59a Absatz 4 Satz 4 der Satzung wie folgt zu berechnen:

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 \cdot 20}; 0\right) * Quote_{hinzu}$$

wobei mit Monaten die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit $Quote_{hinzu_gekürzt}$ pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.

(7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Absatz 5, 59b Absatz 5 der Satzung

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- das Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag,
 - das Geschlecht (männlich, weiblich, divers¹),
- den Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise),
- die Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. die Monatsrente (in €) bei Rentnern und die Versicherungsnummer.

C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die aktuellen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 und § 59b Absatz 4 der Satzung beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absatz 2 und 3 und § 59b Absatz 3 und 4 der Satzung festzulegen sind.

Falls die Beendigung der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften (13. Juni 2019) liegt, kommen in Übereinstimmung mit § 79 der Satzung abweichend die in Abschnitt D aufgeführten Berechnungsparameter zum Ansatz.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v.H.

II. Biometrie

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren). Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.

¹ Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

Anpassung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, indem letztere durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

(3) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(4) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 der Satzung dem Kassenausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden – nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kassenausschuss – mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(5) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck mit folgenden Modifikationen verwendet:

●	Generationenverschiebung um vier Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des vier Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
●	Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 50 % pauschal um 1 - 0,5 v. H. vermindert. ²

(6) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(7) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

² Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

●	Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v. H.,
●	für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v. H.,
●	für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalles	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	3,6 %	7,2 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Dynamisierung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37 der Satzung) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

•	die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
•	die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
•	die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

•	Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung),
•	Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
•	Ruhen der Rente gemäß § 39 der Satzung (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, 59b Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Satzung),
•	Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
•	Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
•	Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Es werden jeweils Barwertfaktoren mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr erzeugt, die nur von Geschlecht, Status und versicherungstechnischem Alter abhängen.

Bei der Erzeugung dieser Barwertfaktoren ist für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge eine Annahme über den zum versicherungstechnischen Alter korrespondierenden Geburtsjahrgang zu treffen.

Der für die Berechnung der Barwertfaktoren maßgebliche Geburtsjahrgang für die Generationensterbetafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrentenanwartschaft und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge wird als Differenz aus dem Kalenderjahr der

Gültigkeit der Barwertfaktoren abzüglich des jeweiligen versicherungstechnischen Alters angesetzt.

VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a , D_{x+j}^{ai} und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte a_x^r , a_x^i , a_x^{rw} , a_x^{iw} und a_x^w definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden. Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1,0 % werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Abschnitt C.I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r , a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor x ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

x	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
R_{65} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ³ R_{x+j} : $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanswartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanswartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \% , & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ (1 + 5 \%) , & \text{für } x < 65 \\ 1 & , \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

für Empfänger einer Altersrente

³ ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \% , \text{ für Geburtsjahrgänge ab 1962 } \\ 60 \% , \text{ für Geburtsjahrgänge bis 1961 } \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), \text{ für } x < 65 \\ 1, \text{ für } x \geq 65 \end{cases}$$

Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters x ergibt sich

für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ falls } i' \neq 0, BWF_x = R_x \cdot \max \{18 - x; 1\}, \text{ falls } i' = 0$$

D. Zu früheren Stichtagen maßgebliche Berechnungsparameter (§ 79 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung)

Falls die Beendigung der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften (13. Juni 2019) liegt, kommen in Übereinstimmung mit § 79 der Satzung abweichend die im Folgenden aufgeführten Berechnungsparameter zum Ansatz:

gültig ab	01.01.2002	05.10.2004	01.01.2008	07.06.2013	28.05.2015
gültig bis	04.10.2004	31.12.2007	06.06.2013	27.05.2015	12.06.2019
I. Rechnungszins	5,25%	Für den Stichtag jeweils maßgeblicher in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegter Höchstzinssatz, jedoch höchstens 2,75 % (entspricht aktuellen Berechnungsparametern)			
II. Biometrie	RT 1998 ohne Modifikation			RT 2005G ohne Modifikation	entspricht aktuellen Berechnungsparametern
III. Renteneintrittsalter und versicherungs mathematische Kürzung	rechnungsmäßiges Renteneintrittsalter = Regelaltersgrenze = 65 Jahre		entspricht aktuellen Berechnungsparametern		
	Kürzung bei Eintritt des Versorgungsfalls vor Alter 65 auf Alter 65 bezogen (wie aktuell für Geburtsjahrgänge bis 1952)				

IV. Dynamisierung	2,5% (allg. Dynamik für Anwartschafts- und Leistungsphase)	kein Ansatz	1,00% (nur Rentendynamik, entspricht aktuellen Berechnungsparametern)
V. Sonstige Anpassungen	entspricht aktuellen Berechnungsparametern		
VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahrgangs	Geburtsjahr bei Ansatz einer Periodentafel (hier: RT 1998) ohne Relevanz		Ansatz Geburtsjahr wie gemeldet, d.h. ohne pauschalierende Vereinfachung
VII. Formelwerk	Formelwerk der Richttafeln 1998		Formelwerk der Richttafeln 2005G (entspricht aktuellen Berechnungsparametern)